

**An das Gemeindeamt
meiner Wohnsitzgemeinde**

Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses in der Heizperiode 2022/2023

Antragsteller/Antragstellerin

Vorname *

Nachname *

männlich weiblich divers

Geburtsdatum *

Straße, Hausnummer, Tür *

Postleitzahl *

Ort *

E-Mail

Telefon *

Wohnungssituation *

Mieteigentum Eigentum Wohnrecht

Einkommen des Antragstellers/Antragstellerin (Zutreffendes ankreuzen und Nettobetrag angeben)

Gehalt/Lohn

Sozialhilfe/Mindestsicherung

Lehrlingsentschädigung

Sämtliche Pensionen

AMS

Notstandshilfe

Krankengeld

Wohnbeihilfe

Kinderbetreuungsgeld

Alimente

Unterhaltszahlungen

Sonstiges

Monatliche Einkünfte (Netto-Gesamtbetrag) *

Weitere Personen im gleichen Haushalt

Dem Haushalt gehören keine weiteren Personen an

Dem Haushalt gehören noch weitere Personen an:

Name Person 2

Nettoeinkommen und Einkommensarten der zweiten weiteren Person im gleichen Haushalt

Name Person 3

Nettoeinkommen und Einkommensarten der dritten weiteren Person im gleichen Haushalt

Name Person 4

Nettoeinkommen und Einkommensarten der vierten weiteren Person im gleichen Haushalt

Name Person 5

Nettoeinkommen und Einkommensarten der fünften weiteren Person im gleichen Haushalt

Name Person 6

Nettoeinkommen und Einkommensarten der sechsten weiteren Person im gleichen Haushalt

Name Person 7

Nettoeinkommen und Einkommensarten der siebten weiteren Person im gleichen Haushalt

Art und Höhe der geleisteten Netto-Unterhaltszahlungen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

Art der Unterhaltszahlung(en)

Betrag

Bankverbindung des Antragstellers/Antragstellerin

Kontonummer (IBAN) *

Name der Bank *

Konto lautend auf *

Benötigte Beilagen

Dem Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind (in Kopie oder Scan) beizulegen:

- a) Nachweis über sämtliche Einkommen (auch Unterhaltszahlungen)
- b) Für Personen ab 15 Jahren ist ein Nachweis über die Tätigkeit vorzulegen (Schulbesuchsbestätigung, Studiennachweis, Lehrlingsentschädigung, etc.)
- c) Ausweiskopie des Antragstellers/Antragstellerin

Datenschutzbelehrung

Ihre Daten werden benötigt, um die Förderwürdigkeit bezüglich eines Heizkostenzuschusses prüfen zu können. Sie haben als Betroffener/Betroffene das Recht auf Auskunftserteilung über den vorhandenen Datenbestand, Richtigstellung von falschen bzw. unvollständigen Daten, Löschung von unberechtigterweise verarbeiteten Daten, Einschränkung der bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung, Datenübertragbarkeit des vorhandenen Datenbestandes, Widerruf einer erteilten Einwilligung und Beschwerde an die Datenschutzbehörde.

Ich habe die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses auf der folgenden Seite dieses Formulars gelesen. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben sowie dass weder ich noch ein anderes Haushaltsmitglied diesen Heizkostenzuschuss bereits bezogen hat. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben bei öffentlichen und privaten Stellen entsprechend überprüft sowie automationsunterstützt verwendet werden dürfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich einen widerrechtlich erhaltenen Zuschuss zurückzahlen muss.

_____ Datum

_____ Unterschrift (auch digital möglich)

Kopie Reisepass / Personalausweis, keine Unterschrift erforderlich

Der Heizkostenzuschuss kann im **Zeitraum vom 17.10.2022 bis 24.02.2023** (Aktionsperiode) bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

Personen (Haushalte), die Unterstützung aus der offenen Sozialhilfe für den Lebensunterhalt oder Wohnbedarf erhalten oder einen solchen Anspruch während der Aktionsperiode erwerben, kann von der Bezirkshauptmannschaft auf Antrag einmalig ein Heizkostenzuschuss in Höhe von Euro 180,-- gewährt werden. Bei Nachweis eines höheren Heizaufwandes kann ein Zuschuss bis zu Euro 150,-- gewährt werden. In Summe gelangen somit max. Euro 330,-- zur Auszahlung.

Personen, die in Wohngemeinschaften, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen der freien Wohlfahrtsträger untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Dies betrifft auch Personen, die in Grundversorgungsquartieren (Indikator: Vorliegen einer Benützungsvereinbarung idR von der Caritas der Diözese Feldkirch als Untervermieter) untergebracht sind. Weiters darf bei privaten Wohngemeinschaften der Heizkostenzuschuss nur einmal ausbezahlt werden, allenfalls kann dieser aufgeteilt werden auf die Mitglieder der Wohngemeinschaft.

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

1. a) Die Höchstgrenze des monatlichen Nettohaushaltseinkommens beträgt:
2. aa) bei einer alleinstehenden Person netto € 1.371,--,
3. bb) bei Ehepaaren, Lebensgemeinschaften oder sonst zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen, nicht familienbeihilfebeziehenden Personen netto € 2.057,--,
4. cc) bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind netto € 1.783,-- und
5. dd) zuzüglich zu bb) und cc) bei jeder weiteren Person im Haushalt (insbesondere Kinder) höchstens netto € 412,--.

Nicht als Einkommen gelten

- a) Familienbeihilfen, Familienzuschüsse, Familienbonus Plus, Kinderabsetzbeträge
- b) Studienbeihilfen
- c) Pflegegelder, Kinderpflegegelder
- d) Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung oder sonstiger ambulanter Pflege
- e) Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz
- f) Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsopferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz
- g) Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt)
- h) Spesenersätze, Diäten, Kilometergeld

Härtefälle

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. überdurchschnittlich großer Wohnraum, der zu beheizen ist; durch den Bezug der Wohnbeihilfe wird die Einkommensgrenze überschritten; hoher gerechtfertigter Wohnungsaufwand), können die erwähnten Einkommensgrenzen bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 % überschritten werden. Diese Regelung kann auch bei Bezieherinnen oder Beziehern einer schweizerischen bzw. liechtensteinischen Pension angewandt werden (Anm. diese Personen erhalten im Gegensatz zu österreichischen Pensionsbezieherinnen oder Pensionsbeziehern lediglich eine Sonderzahlung). Die Gemeinden werden in diesem Zusammenhang gebeten, über diese „Härteklausel“ zu informieren und diese anzuwenden.

Alle anderen Einkünfte gelten als Einkommen (auch Miet- und Pachteinkünfte) und sind durch aktuelle Unterlagen (z.B. Pensionsbezugsabschnitt, Gehaltszettel, Kontoauszug, Wohnbeihilfebestätigung) zu belegen.

Höhe des Heizkostenzuschusses

Pro Person/Haushalt kann für die gesamte Heizperiode ein Zuschuss in Höhe von € 330,-- gewährt werden. Auch bei allfälligen Wohnungswechseln während des Aktionszeitraumes ist der Zuschuss nur einmal zu gewähren.

Der Antrag und die Beilagen können per Post an die Wohnsitzgemeinde geschickt, oder per E-Mail (eingescannt) an die allgemeine E-Mail-Adresse (auf der jeweiligen Homepage der Gemeinde ersichtlich) übermittelt werden.

Von der Gemeinde auszufüllen: Die Angaben wurden soweit als möglich überprüft und entsprechen den Tatsachen

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses liegen vor

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses liegen nicht vor, weil

Einkommensgrenze überschritten ist

Sonstiges:

_____ Datum

_____ Unterschrift Gemeinde Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin